

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "KINDERLAND BRASILIEN". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "KINDERLAND BRASILIEN e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 50677 Köln, Lothringer Str. 113.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein hat sich zur Hauptaufgabe gemacht, Kindern und Jugendlichen in Brasilien Hilfe zu leisten und entsprechende Organisationen mit finanziellen Mitteln und Öffentlichkeitsarbeiten zu unterstützen. Der Verein hat keine politischen Ziele.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vermögenszuweisung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an

- a) "Terre des Hommes Deutschland e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, oder
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für notleidende Minderjährige in Lateinamerika und in Unterstützung entsprechender Organisationen mit finanziellen Mitteln und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Sitz in der Bundesrepublik hat. Über den Beitritt entscheidet die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der bisherigen Mitglieder

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds oder
2. durch freiwilligen Austritt oder
3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl aller Mitglieder.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt des Zusammentritts liegt innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres.
2. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der MV sind spätestens einen Monat vorher schriftlich allen Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Stimmrecht sowie das Recht darauf, in den Vorstand gewählt zu werden, haben nur Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der zweite stellvertretende Vorsitzende übernimmt gleichzeitig das Amt des Kassierers.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahlen des Vorstandes finden per Handzeichen und durch offene Auszählung statt.

## **§ 12 Finanzen**

Der Verein kann durch Veranstaltungen Überschüsse erzielen. Spenden von privater oder öffentlicher Seite können angenommen werden.

Die Vereinsgelder werden auf dem Vereinskonto aufbewahrt. Das Geld kann nur von den Vorstandsmitgliedern, zusammen oder einzeln, oder vom Kassierer mit entsprechender Vollmacht des Vorstandes abgehoben werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder entscheidet.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Versammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die §§ 1 - 5 der Satzung können in keinem Falle geändert werden.

## **§14 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit einer Mehrheit von 4/5 der Gesamtzahl aller Mitglieder entscheidet.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Versammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Angabe der anwesenden Mitglieder und gegebenenfalls des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 28. August 1991 in Köln einstimmig erichtet.

Celli Nagamura-Weidmann

Johannes Ziller

Rico Ziller

Thomas Ziller

Suzanne Cordts

Bernd Weidmann

*[Signature]*

( Unterschriften der Gründungsmitglieder )

